

stimmen. Soweit der Wasserweg vorgeschrieben ist, erfolgt Verladung mit Binnenschiffen. Bestehen derartige Vorschriften nicht und liegt keine Angabe vom Besteller vor, so erfolgt der Versand nach Ermessen des Lieferers durch Eisenbahn oder Binnenschiff. LKW-Transport muß ausdrücklich vereinbart werden; bei Zementlieferungen nur für Entfernungen über 50 km.

(2) Mauerziegel sind gepackt zu verladen.

(3) Werden von der Reichsbahn wegen Fehlens entsprechender Güterwagen Güterwagen mit größerem Ladegewicht oder Rauminhalt gestellt und vom Lieferer versendet, so geht die etwa entstehende Mehrfracht zu Lasten des Lieferers, sofern nicht die Zustimmung des Bestellers vorliegt. Dasselbe gilt bei Versand mit Binnenschiffen.

(4) Der Lieferer hat dem Besteller auf Verlangen Versandavis zu übersenden. Gebühren für Telegramme und Fernschreiben gehen zu Lasten des Bestellers.

§ 9 Verpackung

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand oder Teile desselben zu verpacken, soweit dies mit Rücksicht auf die Beschaffenheit notwendig oder handelsüblich ist.

(2) Bei losen Baustoffen, die verpackt oder unverpackt geliefert werden können, sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Ist eine Vereinbarung nicht getroffen, so sind sie unverpackt zu liefern.

(3) Die Rückgabe und Berechnung von Verpackungsmaterial, das als Leihverpackung zur Verfügung gestellt wird, hat nach den hierfür geltenden Bestimmungen zu erfolgen. Als Leihverpackung gelten Stützhölzer, Korbfaschen, Paletten, Fastage, Kisten und Gewebesäcke.

§ 10 Transportschäden und Transportversicherung

(1) Der Besteller ist verpflichtet, über Transportschäden oder während des Transportes entstandene Minderungen bei Entladung der Erzeugnisse aus Güterwagen eine amtliche Tatbestandsaufnahme durch die Reichsbahn herbeizuführen, bei anderen Transportmitteln ein Protokoll unter Hinzuziehung von Zeugen anfertigen zu lassen bzw. selbst anzufertigen.

(2) Eine Transportversicherung durch den Lieferer erfolgt nur auf ausdrückliches Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten.

§ 11 Qualitätsabnahme

Die Überprüfung der Erzeugnisse durch den Besteller beim Lieferer vor Versendung ist besonders zu vereinbaren. Unterläßt der Besteller diese Überprüfung trotz rechtzeitiger Mitteilung über die Fertigstellung vor dem Liefertermin, so gilt die Abnahme als erfolgt.

§ 12 Entgegennahme und Abnahme

(1) Werden die Erzeugnisse dem Besteller angeliefert und lehnt er die Abnahme ab, so ist er verpflichtet, dem Lieferer unverzüglich telefonisch oder telegrafisch von der Ablehnung, unter Angabe der Gründe, Mitteilung zu machen. Eine Rücksendung oder anderweitige Verwendung der von ihm nicht abgenommenen Erzeugnisse darf nur mit Zustimmung des Lieferers

vorgenommen werden. Der Lieferer ist verpflichtet* seine Anweisungen unverzüglich telefonisch oder telegrafisch dem Besteller bekanntzugeben.

(2) Erhält der Besteller innerhalb 24 Stunden seit dem Telefongespräch oder der Aufgabe des Telegramms bei der Post keine Anweisung, so sind die Erzeugnisse einzulagern.

§ 13 Mängelanzeigen

(1) Erkennbare Mängel hat der Besteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes, dem Lieferer anzuzeigen.

(2) Verborgene Mängel hat der Besteller unverzüglich nach Feststellung dem Lieferer anzuzeigen.

(3) Mängelanzeigen haben in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Bei telefonischer oder mündlicher Mängelanzeige ist die schriftliche Mängelanzeige unverzüglich nachzureichen.

(4) Werden angezeigte Qualitätsmängel vom Lieferer nicht anerkannt, so hat der Besteller ein Gutachten des zuständigen Amtes für Material- und Warenprüfung einzuholen und dem Lieferer zu übersenden. Während der Zeit der Einholung des Gutachtens ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt.

§ 14 Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre und beginnt mit der Entgegennahme der Erzeugnisse durch den Besteller.

§ 15 Haftungsausschluß

Die Haftung des Lieferers für Mängel an Türen* Fenstern und sonstigen Bauelementen aus Holz ist ausgeschlossen, wenn diese in Bauwerke mit noch nicht abgetrocknetem Innenputz eingebaut worden sind.* §

Anordnung über die Befreiung der Wohngrundstücke der Deutschen Reichsbahn und des volkseigenen Baulands von der Grundsteuer.

Vom 29. September 1959

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Wohngrundstücke, die sich in Rechtsträgerschaft der Deutschen Reichsbahn befinden, ist ab 1. Januar 1960 Grundsteuer nicht mehr zu erheben. Die hierdurch freiwerdenden Mittel sind für die Erhaltung und Unterhaltung der Wohngrundstücke zweckgebunden zu verwenden.

§ 2

(1) Für das volkseigene Bauland, das sich in Rechtsträgerschaft von örtlichen volkseigenen Wohnungsverwaltungen befindet, ist ab 1. Januar 1960 Grundsteuer nicht mehr zu erheben.

(2) Für die Verwendung der freiwerdenden Mittel gilt § 2 der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Verbesserung der Verwaltung volkseigenen Wohnraumbesitzes (GBl. I S. 89).